

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen.

Vom 22. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Zuständigkeiten in den Landkreisen Birkenfeld und Eutin

§ 1

(1) Das Verwaltungsgericht des ehemaligen oldenburgischen Landesteils Birkenfeld in Birkenfeld und das Kreisverwaltungsgericht des ehemaligen Landkreises St. Wendel-Baumholder (Nest) in Baumholder werden aufgelöst. Die Zuständigkeiten dieser Verwaltungsgerichte gehen auf das Kreisverwaltungsgericht in Birkenfeld über.

(2) Das Versicherungsamt des ehemaligen oldenburgischen Landesteils Birkenfeld in Birkenfeld und das Versicherungsamt St. Wendel-Baumholder in Baumholder werden aufgelöst; ihre Zuständigkeiten gehen auf das Versicherungsamt in Birkenfeld über.

(3) Die Spruch- und Beschluskammern des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts Oldenburg für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Birkenfeld in Birkenfeld und den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Lübeck in Eutin werden aufgelöst. Ihre Zuständigkeiten gehen für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Birkenfeld auf das Oberversicherungsamt und das Versorgungsgericht in Koblenz und für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Lübeck auf das Oberversicherungsamt und das Versorgungsgericht in Schleswig über.

§ 2

Die beim bisherigen Verwaltungsgericht und beim bisherigen Versicherungsamt in Birkenfeld und die beim bisherigen Kreisverwaltungsgericht und beim bisherigen Versicherungsamt in Baumholder anhängigen Verfahren werden vom Kreisverwaltungsgericht und vom Versicherungsamt in Birkenfeld, die bei der Spruch- und Beschluskammer des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts Oldenburg für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil Birkenfeld in Birkenfeld anhängigen Verfahren werden vom Oberversicherungsamt und dem Versorgungsgericht in Koblenz und die bei der Spruch- und Beschluskammer des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts Oldenburg für den ehemaligen oldenburgischen Landesteil

Lübeck in Eutin anhängigen Verfahren von dem Oberversicherungsamt und dem Versorgungsgericht in Schleswig zu Ende geführt.

§ 3

Für die für den ehemaligen Landesteil Birkenfeld in zweiter Instanz beim oldenburgischen Oberverwaltungsgericht in Oldenburg und für den ehemaligen Landkreis St. Wendel-Baumholder (Nest) beim Bezirksverwaltungsgericht oder dem Oberversicherungsamt in Trier anhängigen Verfahren verbleibt es bei den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303).

§ 4

Die Regierungspräsidenten in Koblenz und Schleswig treffen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Artikel II

Auseinandersetzung zwischen Preußen und Hamburg (Hafengemeinschaft)

§ 5

Das Land Preußen überträgt — vorbehaltlich der im § 12 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Auseinandersetzung — mit Wirkung vom 1. April 1937 sämtliche Geschäftsanteile der Hamburgisch-Preussischen Hafengemeinschaft G. m. b. H. auf das Land Hamburg.

Artikel III

Beseitigung eines Gebietsausschlusses

§ 6

Die bisher zur Gemeinde Dabelow, Landkreis Stargard (Meckl), gehörige Insel im Brückentin-See geht auf Preußen über; sie wird in die Gemeinde Rutenberg, Landkreis Templin, eingegliedert.

Berlin, den 22. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

In der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629) befindet sich in einem Teil der Auflage auf Seite 639 in der Überschrift des Siebenten Abschnitts ein Druckfehler. Es muß daselbst statt „dringlicher“ richtig heißen „dinglicher“.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelassenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.